

Für alle Ihre Fragen steht Ihnen das

Arbeitgeberbüro des Jobcenters Mainz-Bingen

persönlich, telefonisch oder auch
schriftlich sehr gerne zur Verfügung!

- Ihr Ansprechpartner:

Frau Birgit Paulus
Paulus.Birgit@mainz-bingen.de
Tel.: 06132/ 787-6205
Fax: 06132/ 787-97-6205

Herr Schmitt Michael
Schmitt.Michael@mainz-bingen.de
Tel.: 06132/ 787-6204
Fax: 06132/ 787-97-6204



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
JobCenter
Konrad-Adenauer-Straße 3
55218 Ingelheim am Rhein



Telefon +49 6132 787-6000
Telefax +49 6132 787- 6099

kreisverwaltung@mainz-bingen.de www.mainz-bingen.de

Eingliederungszuschuss

Eine Förderleistung
bei sozialversicherungspflichtiger
Beschäftigung
(EGZ)

Information
für Arbeitgeber

gewährt sind.

Der Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in pauschalierter Form berücksichtigt. Die Förderdauer kann bis zu zwölf Monate betragen.

Der Eingliederungszuschuss

Der Eingliederungszuschuss ist ein (finanzieller) Nachteilsausgleich für Arbeitgeber. Er kann gewährt werden, wenn:
eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer bei Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes (noch) nicht entspricht.

Die grundlegenden Fördermerkmale des Eingliederungszuschusses sind:

- erschwerte Integration in den Arbeitsmarkt;
- Minderleistung, begründet auf in der Person liegenden Defiziten;

eine Einarbeitung geht deshalb deutlich über den betriebsüblichen Rahmen hinaus

Der Eingliederungszuschuss – wie – wann – warum?

Das Jobcenter (JC) unterstützt die berufliche Eingliederung von Personen, für die besondere Erschwernisse gegeben sind.

Eingliederungszuschüsse sind Ermessensleistungen, die sich nach dem Einzelfall richten. Sie werden grundsätzlich nur gewährt, wenn sie zur beruflichen Eingliederung der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich sind.

Höhe und Dauer einer Förderung (anteiliger Lohnkostenersatz) richten sich nach den individuellen Einschränkungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Antragstellung und Entscheidung

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Arbeitgeber richten ihren Antrag an das Arbeitgeberbüro des JC.

Über den Antrag entscheidet die für die/den Bewerber/in zuständige Vermittlungsfachkraft.

Achtung!! Die Förderung muss vor Abschluss eines Arbeitsvertrages beantragt werden. Sonst ist eine Förderung nicht mehr möglich, weil die berufliche Eingliederung mit der vereinbarten Arbeitsaufnahme bereits ohne eine Förderzusage als erfolgt zu betrachten ist.

Höhe und Dauer der Förderung

In welcher Höhe und für welchen Zeitraum ein Eingliederungszuschuss gezahlt werden

kann, ist in jedem Einzelfall von der zuständigen Vermittlungsfachkraft vor der Einstellung zu prüfen. Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgelts betragen. Es wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das tatsächlich gezahlt wird, sofern gesetzliche und tarifrechtliche Bedingungen

Erweiterte Fördermöglichkeiten

Soweit erforderlich, ist für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine

Längere und/oder höhere Förderung möglich. Bei Personen, die das 50. Lebensjahr

vollendet haben, kann im begründeten Einzelfall die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate mit einer Förderhöhe von bis zu 50 Prozent betragen. Bei behinderten und schwerbehinderten Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer kann bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Eingliederungszuschuss um 10 Prozentpunkte. Eine Minderung auf weniger als 30 Prozent der Bemessungsgrundlage wird nicht vorgenommen.

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen. Besonders betroffen sind beispielsweise schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung ins Erwerbsleben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders schwierig ist. Der Eingliederungszuschuss mindert sich nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozentpunkte jährlich. Auch in diesen Fällen erfolgt keine Minderung auf weniger als 30 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Förderungsausschluss

Keine Förderung erfolgt, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis beendet wird, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder wenn die Einstellung einer Person beabsichtigt ist, der innerhalb der letzten vier Jahre bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war.

Nachbeschäftigungspflicht

Es wird grundsätzlich von einem geförderten Arbeitgeber erwartet, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auch über die Förderdauer hinaus – also ohne Förderung – weiter beschäftigt wird. Die Förderung zielt auf eine nachhaltige Integration ab.

Die sogenannte „Nachbeschäftigungszeit“ entspricht in der Regel und mindestens der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate. Wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums oder in einer Nachbeschäftigungszeit von einem Arbeitgeber ohne wichtigen Grund beendet wird, ist der Eingliederungszuschuss – von wenigen Ausnahmen abgesehen –

(teilweise) zurückzahlen.

